

Satzung der Internationalen SPA & Wellness Association (e.V.)

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „International SPA & Wellness Association“, nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Die Eintragung soll vorgenommen werden.
2. Der Sitz des Vereins lautet: Wilhelm-Mangels-Str. 22, 56410 Montabaur.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Das Ziel der International Spa- und Wellness-Association e.V. (ISWA) ist die Förderung der Gesundheit nach der Definition der WHO und die Verbreitung von Wellness als aktives und selbstverantwortliches Bemühen um die eigene Gesundheit.

Der Zweck des ISWA ist es, die SPA- (SPA: Sanus Per Aquam) und Wellness-Philosophie und alle damit verbundenen Themenbereiche in der Öffentlichkeit zu fördern und weiterzuentwickeln. Des Weiteren schafft der ISWA ein Forum für alle im Spa- und Wellness-Bereich Tätigen.

Der ISWA verfolgt seine Ziele als Non-Profit-Organisation ohne wirtschaftliches Gewinnstreben. Er bietet beruflich interessierten Personen, Unternehmen und Organisationen, die sich mit den Grundsätzen und Zielen identifizieren, die Möglichkeit, sich ehrenamtlich - ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen - für deren Umsetzung im Namen des ISWA zu engagieren.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des ISWA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Analyse der bestehenden SPA- und Wellness-Aktivitäten im deutschen und internationalen Bereich
- Information der Öffentlichkeit zu Wellness-Themen durch Schulungen, Kongresse, Veranstaltungen und ähnliche Maßnahmen
- Aufbau eines internationalen Netzwerkes zur Verbreitung und Weiterentwicklung der Wellness-Philosophie
- Schaffung einer Informationsplattform (insbesondere Datenbank- und Internet-Technologien) zur Unterrichtung der an Wellness Interessierten über alle relevanten Themen und Fragen des SPA- und Wellness-Bereiches
- Gezieltes Engagement bei der Verbreitung der SPA- und Wellness-Philosophie in Deutschland
Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen Sie unsere Werte und Ziele an - ob als beruflich Interessierter, Wellness-Betrieb oder Wirtschaftsunternehmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus folgenden Arten von Mitgliedern zusammen: Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen, Kommunen und Vereinigungen werden.
3. **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die die Interessen des Vereines unterstützen.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) für natürliche Personen mit dem Tod,
 - (b) für andere Mitglieder bei deren Auflösung,
 - (c) durch Austritt,
 - (d) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es durch sein Verhalten grob die Vereinsinteressen verletzt,
 - (b) wenn es seinen Pflichten (insbesondere der Pflicht zur Entrichtung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung) nicht nachkommt.
4. Der Beschluss des Gesamtvorstandes (einfache Stimmenmehrheit) über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Art. 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung
- (c) Fachbeirat

Art. 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf maximal 2 weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Die Personen unter (1) sind nur zu zweit zeichnungsberechtigt, von denen einer der Präsident oder stellvertretende Präsident sein muss. Die Personen unter (1) sind gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Art. 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Präsident.
2. Vorstandssitzungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Art. 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit bilden und einen Beirat berufen.
2. Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Beirats sind vom Vorstand abzugrenzen. Die Vorsitzenden und Mitglieder sind vom Vorstand zu berufen.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann einem anderen Mitglied die Ausübung der Stimme übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - (b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und für jedes Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins, über Vereinsordnungen sowie Richtlinien,
 - (d) Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern,
 - (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. Art. 4 Abs. 5 der Satzung sowie über angefochtene Ausschlüsse gem. Art. 6 Abs. 3 der Satzung zu beschließen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung spätestens bekannt zu machen.
5. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die später als zwei Wochen vor oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

Art. 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen.

Art. 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand unter Beachtung des Art. 13 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, eventuelle Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden oder vertretenden Vereinsmitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder nötig. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung schriftlich, innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern vom Vorstand zuzustellen.

Art. 16 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Verwaltung zusammen. Er wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Er hat die Aufgabe, den Vorstand sachverständig zu beraten und ihn zu unterstützen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Gez. der Vorstand im September 2007